

## **TEXT (Teil B):**

### **1. Zulässigkeit von Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)**

Teil B –Text, Ziffer 5 der Bebauungspläne Nr. 22 und 22, 1. Änderung der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet zwischen Schulweg und Morier Straße / Hermannstraße: „Garagen werden mit Ausnahme der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen nur in der überbaubaren Fläche zugelassen.“ wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

**„In den allgemeinen Wohngebieten sind entlang der öffentlichen Straßen Stellplätze, Garagen, Carports und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich (Vorgartenbereich) nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen mit der Einschränkung der Textziffer 1 der Bebauungspläne Nr. 22 und 22, 1. Änderung: „Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante.“**

### **2. Hinweis**

Ansonsten gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 und seiner 1. Änderung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993.